



Festsetzung durch Planzeichen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
SO Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Einzelhandel
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
GRZ 0,8 maximale zulässige Grundflächenzahl
GFZ 0,5 maximale zulässige Geschossflächenzahl
Z I maximale Anzahl der Vollgeschosse
- WH max 4,50 m** maximale traufseitige Wandhöhe, hier z.B. 4,50 m, gemessen von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses bis Schnittpunkt der verlängerten Außenwandfläche mit der Oberkante Dachhaut. Die Oberkante des Fertigfußbodens wird durch die Festsetzung einer absoluten Höhe geregelt.
- FH max 8,50 m** maximale Firsthöhe, hier z.B. 8,50 m. Die maximale Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Dachfirstes. Die Oberkante des Fertigfußbodens wird durch die Festsetzung einer absoluten Höhe geregelt.
- 735,60** maximale Höhe ü.NN der festgesetzten Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (Bestandshöhe)

3. Bauweise, Baugrenzen

- Baugrenze
- abweichende Bauweise

4. Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich der 9. Änderung
- Emissionskontingente tags, weitere Festsetzungen siehe Textteil
- Emissionskontingente nachts, weitere Festsetzungen siehe Textteil
- Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, weitere Festsetzungen siehe Textteil
- verbindliche Maße in Metern, hier z.B. 12,00 m
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier Höhenfestsetzung OK FFB EG
- bestehender zu erhaltender Baum
- Zaun
- Stellplätze außerhalb der Baugrenzen

Hinweise durch Planzeichen

- Bestehende Gebäude
- geplanter Erweiterungsbau
- bestehende Flurnummer
- best. Grundstücksgrenze

III. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in der Sitzung vom 27.03.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 "Gewerbegebiet zwischen der B 472 und der Bahnlinie Marktoberdorf - Füssen" beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 in der Fassung vom 23.10.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2023 bis 18.12.2023 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 in der Fassung vom 23.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.11.2023 bis 18.12.2023 beteiligt.
- Die Stadt Marktoberdorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.01.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 gem. §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 22.01.2024 als Satzung beschlossen.
- Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 in der Fassung vom 22.01.2024 dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 22.01.2024 zu Grunde lag.
- Der Satzungsbeschluss zu der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 wurde am 5.2.2024 gemäß §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadt Marktoberdorf, den 1.2.2024

Dr. Wolfgang Hell
 Erster Bürgermeister



Stadt Marktoberdorf, den 5.2024

Dr. Wolfgang Hell
 Erster Bürgermeister



STADT MARKTOBERDORF

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR 26 "GEWERBEBEBIET ZWISCHEN DER B 472 UND DER BAHNLINIE MARKTOBERDORF-FÜSSEN"



SCHONGAU, DEN ENDFASSUNG:

Städtebaulicher Teil
ARCHITEKTURBÜRO HÖRNER & PARTNER
 Architektur und Stadtplanung
 An der Leithe 7
 86956 Schongau
 Tel.: 08861/933700
 mail: info@architekturbuero-hoerner.de

23.10.2023
 22.01.2024

